



Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung in der Arztpraxis

- Stand: März 2018 -

(Hinweis: Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Vorschrift

Art. 9 Abs. 2

Inhalt

Mehrere Befugnisse zur Datenverarbeitung, u.a.:

- Nach Einwilligung (lit. a),
- für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, sofern die Verarbeitung durch oder unter Aufsicht von Personal erfolgt, welches der Schweigepflicht unterliegt (lit h. i.V.m. Abs. III i.V.m. BDSG n.F.),
- soweit erforderlich zur Erfüllung von arbeitsrechtlichen / sozialrechtlichen Verpflichtungen (lit. b i.V.m. BDSG n.F.),
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen, wenn dieser außerstande ist zur Abgabe einer Einwilligung (lit. c),
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (lit. f i.V.m. BDSG n.F.).

Bundesdatenschutzgesetz – neue Fassung (BDSG n.F.)

Vorschrift

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. a

Inhalt

Datenverarbeitung zur Erfüllung der sich aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Pflichten.

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b

Datenverarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung



oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrages der betroffenen Person mit einem Arzt. Die Verarbeitung muss durch oder unter Aufsicht von Personen erfolgen, die der Schweigepflicht unterliegen.

Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche.

§ 24 Abs. 1 Nr. 2

Gesetzliche Krankenversicherung
(SGB V)

Vorschrift

Inhalt

§ 31 a Abs. 1 - 3

Erstellung und Aktualisierung eines Medikationsplanes auf Wunsch des Patienten, sowie (ab 01.01.2019) Speicherung von Änderungen des Medikationsplanes auf der elektronischen Gesundheitskarte.

§ 73 Abs. 1b

Übermittlung von Behandlungsdaten mit Einwilligung an den Hausarzt.

§ 115 a Abs. 2

Unterrichtung des einweisenden Arztes über die vor- und nachstationäre Behandlung.

§ 140 a

Datenverarbeitung nach Einwilligung für die Durchführung der integrierten Versorgung.

§ 276 Abs. 2

Übermittlung von Daten an den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK).

§ 291 a

Erheben, Verarbeiten, Nutzen und ggf. Verändern von Daten mittels der elektronischen Gesundheitskarte.

§ 294 a

Mitteilung von besonderen Krankheitsursachen und drittverursachten Gesundheitsschäden an die Krankenkassen.

§ 295

Abrechnung ärztlicher Leistungen (Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht).

§ 295 a

Abrechnung im Rahmen der hausarztzentrierten und besonderen Versorgung.

§ 296 Abs. 4

Datenübermittlung für Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

§ 298

Übermittlung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit oder Qualität der ärztlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise im Einzelfall.

§ 299

Datenverarbeitung für Zwecke der Qualitätssicherung.

§ 305 a

Übermittlung von Arzneimittelverordnungsdaten.



Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

Vorschrift

Inhalt

§ 201

Datenerhebung und -übermittlung durch Ärzte an den Unfallversicherungsträger.

§ 202

Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten.

§ 203

Auskunftspflicht von Ärzten gegenüber dem Unfallversicherungsträger.

Sozialverwaltungsverfahren (SGB X)

Vorschrift

Inhalt

§ 100 b Abs. 1 Nr. 1

Datenübermittlung auf Verlangen eines Leistungsträgers nach Einwilligung.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Vorschrift

Inhalt

§§ 6 – 9

Meldepflicht im Falle bestimmter Krankheiten / Krankheitserreger.

Röntgenverordnung (RÖV)

Vorschrift

Inhalt

§ 17 a Abs. 4

Vorlage von Unterlagen an ärztliche Stelle.

§ 28

Aufzeichnungspflichten; Vorlage bei der zuständigen Behörde.

§ 28 Abs. 8

Herausgabe von Aufzeichnungen an später behandelnde Ärzte.

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Vorschrift

Inhalt

§ 42

Mitteilung der Körperdosis.



**Betäubungsmittelverschreibungsverordnung
(BtMVV)**

Vorschrift

Inhalt

§ 5 Abs. 11

Vorlage von Dokumentation des substituierenden Arztes an die zuständige Behörde.

**Personenstandsgesetz
(PStG)**

Vorschrift

Inhalt

§ 19

Anzeigespflicht bei Geburten.

Hessisches Krebsregistergesetz

Vorschrift

Inhalt

§ 4

Meldepflicht bei Krebserkrankungen an Vertrauensstelle.

Hessisches Kindergesundheitsschutz-Gesetz

Vorschrift

Inhalt

§ 4

Mitteilungspflicht für Ärzte bei Früherkennungsuntersuchungen.

**Gesetz zur Kooperation und Information
im Kinderschutz (KKG)**

Vorschrift

Inhalt

§ 4 Abs. 3

Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung.